

DIE GEW INFORMIERT

Die Ganztagschule in Baden-Württemberg

Die GEW Baden-Württemberg unterstützt die Entwicklung und den Ausbau qualitativ hochwertiger Ganztagschulen. Es sind vor allem pädagogische und gesellschaftspolitische Argumente, die für Ganztagschulen sprechen. Sie können zum Ausgleich von Bildungsungleichheiten beitragen und erfüllen die wichtige sozial- und familienpolitische Aufgabe der Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Am 16. Juli 2014 wurde in Baden-Württemberg erstmals die Ganztagschule im Schulgesetz verankert. Damit gehört der Status des „Schulversuchs“ für Ganztagschulen endlich der Vergangenheit an.

Bewertung des Schulgesetzes in Kürze

- Die GEW begrüßt die längst überfällige Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz.
 - Die Priorisierung auf Ganztage an Grundschulen ist richtig. Die weiterführenden Schulen müssen aber in absehbarer Zeit folgen.
 - Bei der Genehmigung von Ganztagschulen sollte die Trag- und Bestandsfähigkeit der antragstellenden Schulen ein Kriterium sein.
- Die Einrichtung von Ganztagschulen muss deshalb zwingend in die regionale Schulentwicklungsplanung eingebunden werden.
- Vorrang sollten diejenigen Anträge haben, die die verbindliche Form in der Zeitvariante 4 x 8 vorsehen.
 - Die GEW empfiehlt, die Wahlform nicht zuzulassen.
 - Die GEW lehnt die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden ab.

Empfehlungen für die Antragsteller

- Vor der Antragsstellung sollten die Schulen genau prüfen, ob das pädagogische Konzept durch personelle und finanzielle Ressourcen gedeckt ist und die Schularchitektur einen für alle Beteiligten akzeptablen, lebhaften und pädagogisch attraktiven Ganztage ermöglicht.
 - Bereits bestehende Ganztagschulen sollten detaillierte Vergleichsberechnungen anstellen, um - durchaus mögliche - Schlechterstellungen bei der Zuweisung von Ressourcen zu vermeiden.
 - Für die Antragstellung fordert die GEW, dass der zustimmende Beschluss der GLK vorliegt, zumal das Kollegium auch das Ganztagschulprogramm erarbeiten und die Lehrkräfte die Durchführung maßgeblich tragen müssen.
- Alle für den Betrieb notwendigen Absprachen mit allen am Schulleben Beteiligten sollten in das pädagogische Konzept aufgenommen und mit dem Schulträger vor der Antragsstellung schriftlich festgehalten werden.
 - Die für die Durchführung des Ganztags erforderlichen Arbeitszeitregelungen für die Lehrkräfte sollten vom Kollegium im Zusammenhang mit dem Programm und ggf. unter Einbeziehung des Personalrats der GEW diskutiert und beschlossen werden. Notwendig sind verbindliche Absprachen mit dem Schulträger über Betreuungsangebote vor und nach dem „Schulbetrieb“ sowie Vertretungsregelungen.

Warum Ganztagschulen?

Während die Ganztagschule die Betreuungsaufgabe relativ leicht erfüllen kann, bedarf es anspruchsvoller pädagogischer Konzepte und deren qualitätsvolle Umsetzung, wenn sie zur Lernförderung und zur Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen soll. Bedeutsam sind vor allem in sich stimmige Konzepte, die die Rhythmisierung des Ganztags konsequent verfolgen und den Einsatz von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften im tragenden Kern der Ganztagschule vorsehen. „Gebundene Ganztagschulen ermöglichen eine individuellere Förderung und eröffnen mehr Lernchancen für die Schüler“, heißt es in einer aktuellen Studie von Klaus Klemm. Dies sollte auch für die Entwicklung der Ganztagschulen in Baden-Württemberg leitend sein.

Ausbauziel

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, zunächst 70 Prozent der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen bis zum Jahr 2023 zu Ganztagschulen auszubauen. Damit sollen 50 Prozent der Schüler/innen in diesen Schulen ein Ganztagsangebot erhalten.

Im Schuljahr 2013/14 waren etwa 15 Prozent der 2.526 Grundschulen Ganztagschulen: 9 Prozent der Grundschulen sind offene, knapp 4 Prozent teilgebundene und rund 2 Prozent sind gebundene Ganztagschulen.

Stellungnahme zur Schulgesetzänderung

Grundlegendes

Die Stundenzuweisung erfolgt auf der Grundlage von Gruppen, die mindestens 25 Kinder umfasst und sich aus verschiedenen Klassen und Klassenstufen zusammensetzt. Die Wahlform ermöglicht, dass in einer Klasse Kinder am Ganztag teilnehmen und andere nicht. Dies hat zur Folge, dass sich eine Schule pädagogisch und organisatorisch zerklüftet und eine rhythmisierte Angebotsstruktur aus Rücksicht auf die Schüler/innen, die nicht für den Ganztag angemeldet sind, nicht umgesetzt werden kann. Wenn die Rhythmisierung umgesetzt wird, bedeutet dies für Kinder, die nicht im Ganztag sind, Nachmittagsunterricht. Um dies zu vermeiden, werden die Schulen sich gezwungen sehen, den Pflichtunterricht nach Stundentafel tendenziell in der tradierten, verdichteten Halbtagsform auszubringen und die Ganztagsangebote in die zeitlichen Randzonen, vor allem aber auf den Nachmittag zu legen. Ein anspruchsvolles pädagogisches Konzept kann damit nicht umgesetzt werden.

Es erscheint auch zweifelhaft, ob die Wahlform die einladende Attraktivität entfalten kann, die ihr die Landesregierung zur Weiterentwicklung hin zur verbindlichen Form unterstellt. Anstatt einer im Antragsverfahren uneinigen Schule die "Wahlform" als fragwürdigen Kompromiss anzubieten, wäre es in einem solchen Fall konzeptionell konsequenter und faktisch ehrlicher, wenn sich Schule und Schulträger zunächst mit einer "Verlässlichen Grundschule in Ganztagsform" begnügen würden. Die GEW plädiert dafür, die "Wahlform" nicht zuzulassen.

Finanzierungsvorbehalt

Das Erweiterungsprogramm für Ganztagschulen steht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Zulassung "nach Kassenlage" führt damit ein Kriterium ein, das sich weder durch Transparenz noch durch Verlässlichkeit auszeichnet. Wenn die Regierung jedoch davon ausgehen muss, dass sie eine möglicherweise unkalkulierbare Expansion der Nachfrage nicht finanzieren kann, dann sollte sie einer hochwertigen Qualität der entstehenden Ganztagschulen durch eine entsprechende Versorgung und Unterstützung Vorrang geben vor einer bloßen Verbreitung von Ganztagschulen, die den pädagogischen Ansprüchen nicht genügen.

Ressourcen, Monetarisierung

Die Zuweisung von Personalressourcen durch das Land in Form von Lehrerwochenstunden stützt sich auf die durch die Antragsteller gewählte Zeitvariante und auf die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schüler/innen, wobei hier ein von den Mindest- und Teilungsgrößen für die Klassenbildung abweichender Gruppenteiler von 25 eingeführt wird. Sofern die Mindestgröße zur Bildung einer Gruppe erreicht wird, ergibt sich je nach Zeitvariante eine Zuweisung von Lehrerwochenstunden in einer Bandbreite von 6 bis 12. Der Umfang der sich jeweils ergebenden Zuweisung ist in keinem Fall ausreichend, um den Zeitrahmen der Ganztagschule mit von Lehrkräften durchgeführten Angeboten auszulegen. An die Schule wird deshalb die Aufgabe delegiert, aus den vom Land zugewiesenen Personalressourcen, mit der vom Schulträger zur Verfügung gestellten personellen Unterstützung und mit den fakultativ ehrenamtlich tätigen oder gering verdienenden Mitarbeiter/innen den Zeitrahmen auszufüllen. Um die vom Land zugewiesenen Personalressourcen für den tatsächlichen Bedarf zu "strecken", wird unter anderem die "Monetarisierung" von Lehrerwochenstunden eingeführt. Die "Monetarisierung" folgt der schon 2009/10 eingeführten Möglichkeit zur "Personalausgabenbudgetierung",

die - von der GEW schon immer abgelehnt - den Schulen den Zugang zu nicht geregelten, prekären Arbeitsverhältnissen eröffnet. Schon der mit der Bewirtschaftung des beim Schulträger eingerichteten Budgets verbundene Aufwand müsste Schulleitungen veranlassen, von der „Monetarisierung“ von Lehrerwochenstunden abzusehen.

Außerdem befürchtet die GEW, dass die neue Rechtsverordnung zur Lehrerarbeitszeit, die den Schulleitungen ermöglicht, die schulische Tätigkeit von Lehrkräften bei der Berechnung des Deputats unterschiedlich zu gewichten, die Belastung weiter erhöht.

In den Ausführungsbestimmungen zum Ganztags ist vorgesehen, dass außerschulische Partner auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung oder auf der Grundlage einer ehrenamtlichen Beauftragung tätig werden. Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden und Organisationen als außerschulischen Partnern erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Formulare erstellt das Kultusministerium.

Schulen können mit Einzelpersonen nur auf der Grundlage einer schriftlichen ehrenamtlichen Beauftragung zusammenarbeiten.

Vereinbarungen mit den außerschulischen Partnern und den einzelnen Personen schließen die

Schulleitungen namens und in Vertretung des Landes.

Das "Mittagsband"

Die zur Organisation und Gestaltung des "Mittagsbandes" getroffenen Regelungen erwecken den Eindruck eines praktisch und pädagogisch nicht zu Ende gedachten Finanzierungskompromisses zwischen Land und kommunalen Schulträgern.

Das Mittagessen ist für Schüler/innen kein verpflichtender Teil des Ganztags, auch nicht beim Ganztags in der verbindlichen Form. Daraus ergeben sich erhebliche rechtliche Probleme.

Völlig unstrittig ist, dass die Bereitstellung und Ausgabe des Essens in die Zuständigkeit des Schulträgers gehört. Damit hat die im Gesetzentwurf mitgeplante "Beaufsichtigung" der essenden Kinder nichts zu tun. Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens ist eine interessante und zu kultivierende Gesellungsform. Es gibt starke Argumente dafür, die Organisation und Gestaltung der Mittagspause als eine in den Ganztags integrierte und in der Verantwortung der Schule liegende Tagesphase zu betrachten. Wenn Lehrkräfte ihre Schüler/innen dort begleiten sollen, müssten den Schulen dafür zusätzliche Anrechnungstunden zur Verfügung gestellt werden, da die im Entwurf aufgeführten Zuweisungen an Lehrerwochenstunden dafür keinesfalls ausreichen.

Veranstaltungen der GEW zu Ganztagschulen:

07.11.2014 Stuttgart, 14.30 bis 17.30 Uhr

24.11.2014 Reutlingen, 14.30 bis 17.30 Uhr

08.12.2014 Freiburg, 10 bis 16 Uhr

19.11.2014 Karlsruhe, 14.30 bis 17.30 Uhr

01.12.2014 Biberach, 15.30 bis 18.30 Uhr

<https://www.gew-bw.de/Veranstaltungen.html>

GEW-Bezirksgeschäftsstellen

Nordwürttemberg

Silcherstr.7

70176 Stuttgart

☎ (0711) 21030-44

Fax: (0711) 21030-45

bezirk.nw@gew-bw.de

Südwestwürttemberg

Frauenstr. 28

89073 Ulm

☎ (0731) 9213723

Fax: (0731) 92137 24

bezirk.sw@gew-bw.de

Nordbaden

Ettlinger Str. 3a

76137 Karlsruhe

☎ (0721) 32625

Fax: (0721) 359378

bezirk.nb@gew-bw.de

Südbaden

Wölflinstr. 11

79104 Freiburg

☎ (0761) 33447

Fax: (0761) 26154

bezirk.sb@gew-bw.de